GEMEINDE KILCHBERG

Verordnung über die Gemeinde- und Miet-kostenzuschüsse

vom 1. Juli 2027

GEMEINDE KILCHBERG

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3
Art. 1 Gegenstand 3
II. ORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS 3
Art. 2 Anspruchsvoraussetzungen 3
Art. 3 Umfang 3
Art. 4 Berechnung 3
III. MIETKOSTENZUSCHUSS 3
Art. 5 Anspruchsvoraussetzungen 3
Art. 6 Umfang 4
Art. 7 Berechnung 4
IV. WEITERE BESTIMMUNGEN 4
Art. 8 Verweigerung 4
Art. 9 Verfahren 4
Art. 10 Rechtsmittel 4
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5
Art. 11 Inkrafttreten 5
Art. 12 Aufhebung früherer Erlasse 5

GEMEINDE KILCHBERG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeinde Kilchberg richtet im Zusammenhang mit den gesetzlichen Zusatzleistungen folgende Gemeindezuschüsse aus:

1. einen ordentlichen Gemeindezuschuss als Beitrag an den allgemeinen Lebensbedarf;

2. einen Mietkostenzuschuss als Beitrag an die Mietkosten.

II. Ordentlicher Gemeindezuschuss

Der ordentliche Gemeindezuschuss wird an zu Hause wohnende Personen ausgerichtet.

Art. 2 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf einen ordentlichen Gemeindezuschuss besteht,

1. wenn alle persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe gemäss Zusatzleistungsgesetz erfüllt sind und

2. wenn die gesuchstellende Person bei der Anmeldung des Anspruchs seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Kilchberg hat; ausgenommen von dieser Voraussetzung sind Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger.

Art. 3 Umfang

Der jährliche Höchstanspruch auf ordentliche Gemeindezuschüsse beträgt für Alleinstehende CHF 4'200.00, für Ehepaare und für Paare in eingetragener Partnerschaft CHF 4’800.00 sowie für minderjährige Waisen und Kinder je CHF 1’800.00.

Art. 4 Berechnung

Für die Berechnung der ordentlichen Gemeindezuschüsse wird auf die Bedarfsberechnung für die gesetzliche Beihilfe abgestellt, wobei

1. die tatsächlich ausgerichteten Beihilfen als anrechenbare Einnahme behandelt werden;

2. der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei zu Hause wohnenden Personen um den Höchstbetrag der ordentlichen Gemeindezuschüsse erhöht wird.

III. Mietkostenzuschuss

Art. 5 Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach Art. 2 dieser Verordnung. Anspruchsberechtigt sind zu Hause wohnende Personen, deren effektiver Bruttomietzins höher als der ergänzungsleistungsrechtlich anerkannte Mietzinsabzug ist.

Art. 6 Umfang

Der jährliche Höchstanspruch auf Mietkostenzuschüsse beträgt

1. für Alleinstehende: CHF 4'404.00;

2. für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft sowie für Personen mit rentenberechtigten Waisen oder Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: CHF 5'004.00.

Art. 7 Berechnung

[1] Der Mietkostenzuschuss entspricht der Differenz zwischen dem effektiven Bruttomietzins gemäss der Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und dem ergänzungsleistungsrechtlich anerkannten Mietzinsabzug.

[2] Besteht infolge eines Einnahmenüberschusses kein Anspruch auf einen ordentlichen Gemeindezuschuss, ist dieser Einnahmenüberschuss von einem allfälligen Anspruch auf einen Mietkostenzuschuss in Abzug zu bringen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 8 Verweigerung

Die Gemeindezuschüsse können nach den für die gesetzlichen Beihilfen geltenden Bestimmungen verweigert werden.

Art. 9 Verfahren

[1] Das Gesuch für Gemeindezuschüsse gilt als gestellt, wenn die Anmeldung für die Leistung gemäss kantonalem Gesetz über die Zusatzleistungen erfolgt ist.

[2] Gemeindezuschüsse werden monatlich, zusammen mit den Leistungen gemäss kantonalem Gesetz über die Zusatzleistungen, ausbezahlt.

[3] Soweit durch diese Verordnung nichts anderes geregelt ist, finden die kantonalen Bestimmungen über die Zusatzleistungen sinngemäss Anwendung. Dies gilt namentlich für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Gemeindezuschüsse sowie die Strafbestimmungen.

[4] Für die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Gemeindezuschüsse finden die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen sinngemäss Anwendung.

[5] Der Vollzug der Verordnung ist der Gemeindeverwaltung, Bereich Zusatzleistungen, übertragen.

Art. 10 Rechtsmittel

Verfügungen der Gemeindeverwaltung, Bereich Zusatzleistungen, können nach dem Verfahren gemäss den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes angefochten werden.

GEMEINDE KILCHBERG

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2026 auf den 1. Juli 2027 in Kraft.

Art. 12 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 2. Juli 1971 betreffend Gemeindezuschüsse sowie vom 28. November 1989 betreffend Mietkostenzuschüsse aufgehoben.

Namens der Politischen Gemeinde Kilchberg

Phyllis Scholl	Patrick Wanger
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber